

Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Ökokontoverordnung im Landkreis Biberach



Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Ökokontoverordnung im Landkreis Biberach

Allgemein LK BC:

- Kurz- Vorstellung des Landkreises
- Kurz- Vorstellung der UNB und meiner Person

Beispiele ÖKVO im LK BC:

- Beispiel handelbares Ökokonto: Antragsteller und Erwerber Industrie/Gewerbe
- Beispiel handelbares Ökokonto: Antragssteller /Anbieter Landwirt
- Beispiel handelbares Ökokonto: Erwerber Gemeinde
- Beispiel handelbares Ökokonto: Antragsteller /Anbieter Waldbesitzer

ÖKVO en Detail:

- Unklarheiten und Schwierigkeiten, die in der Praxis aufkommen.
- Wünschenswertes

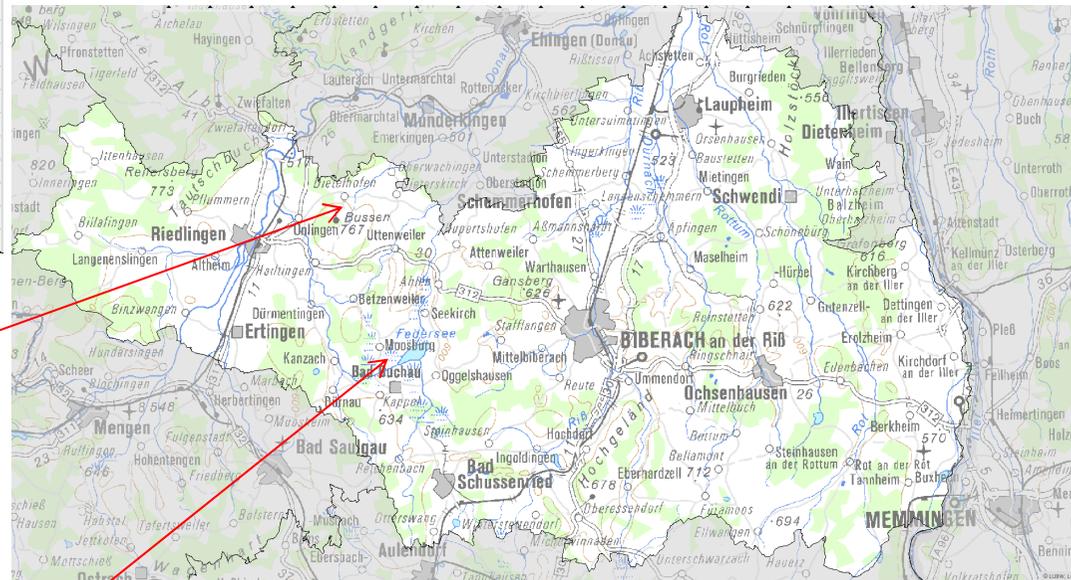


Art	Anzahl	Fläche (ha)	%- Anteil Kreisfl.	Bemerkungen
Naturschutzgebiete (NSG)	30	3631	2,6	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	28	31300	22,2	
Natura 2000 Gebiete (FFH+ SPA)	17	8344	[5,9]	Meist in NSG oder LSG Flächen
Naturdenkmale Einzelgebilde	117			
Naturdenkmale flächenhafte	10	19	0,01	
Besonders geschützte Biotope gesamt	2965	5506	3,9	Oft in NSG oder
davon nach NatSchG geschützt	2605	3783	2,68	
davon nach LWaldG geschützt	317	572	0,41	LSG Flächen

Der ländlich geprägte Landkreis Biberach mit ca. 190.044 Einwohnern hat eine Fläche von 1.410 km². Er besteht aus 45 Gemeinden, davon 6 Städte (von der Alb übers Donautal und das Federseeried bis hin zum Riss- und Illertal.)



Der Wallfahrtsort
Bussen ist der
höchste Berg
Oberschwabens
(767m)



Die Bedeutung des Federseemoores:

1. Das größte Moor Südwestdeutschlands
2. Besondere Rolle für viele Tier- und Pflanzenarten, die auf das Leben in Mooren spezialisiert sind. Sie können hier noch große, stabile Populationen bilden.
3. für manche Arten das größte oder einzige Vorkommen in B-W oder sogar in Deutschland
4. Prädikate: 2.350 ha Naturschutzgebiete, Europa-Vogelreservat, Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet
5. UNESCO Welterbe, archäologisches Schutzgebiet, Fundstätte eines der ältesten Räder der Weltgeschichte

Flächennutzung: Für Siedlung und Verkehr 11,2 % der Fläche, für Landwirtschaft 58,5 % und Wald 28,5 % der Fläche

Beschäftigtenzahl: 72.774, Arbeitslose: 2.993
Arbeitslosenquote: 2,8 %, Bruttowertschöpfung: 6.615 Mrd. €

Verteilung der Bruttowertschöpfung auf Wirtschaftsbereiche:
Produzierendes Gewerbe: 56,1%, Dienstleistungsunternehmen: 42,6%
Land- und Forstwirtschaft Fischerei: 1,3%



Peter Dreher

Seit 2005: **Sachbearbeiter UNB, Landratsamt Biberach**
(Eingriffsregelung, Ökokonto nach BauGB und ÖKVO, Naturschutz- Stellungnahmen zu Raumordnung, Regionalplanung, Bauleitplanung, Kiesabbau, Windkraft, Straßenbau Bauvorhaben im Außenbereich, u.v.m.)

2000- 2005 zusätzlich Teilzeitstelle beim
Flurneuordnungsamt Riedlingen /Do.
(UVP, Eingriffsbilanzen, Planung von Ausgleichskonzepten, Ausschreibung von Gutachten, Begleitung von Pilotprojekten wie Regiosaaten, ÖRA und ZAK, Ausschreibung und Überwachung von großflächigen Einsaaten mit Regiosaatgut, von Pflanz- und Artenschutz- Maßnahmen)

Seit 2000 Mitglied der Architektenkammer BW

1996- 2005 Mitarbeit bei div. Ingenieurbüros
(u.a. Gewässerentwicklung, Friedhöfe, Platzgestaltungen, Kiesabbau); eigene Planungen mit Projektleitung
(v. a. Sportanlagen, Bauleitplanung)

1992- 1996 Diplom-FH Studium in Erfurt und Nürtingen
(Landschaftsarchitektur/Landespflege)

1984- 1987 Ausbildung zum Landschaftsgärtner,
1987- 1992 Gesellenjahre

UNB Landkreis Biberach:

Allgemein:

Überwachung von Schutzgebieten und Biotopen (ca. 40.000 ha, davon 31.000 ha LSG)

Ansprechpartner, Berater und Vertragspartner für Fördergelder nach der Landschaftspflegerichtlinie (Auszahlung LPR Mittel auf rund 900 ha, ca. 320.000 €/p.a).

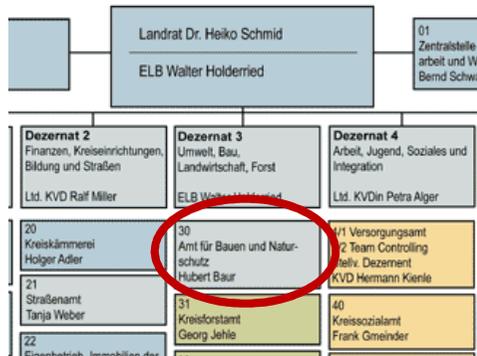
Mitbetreuung von rund 200 Biberrevieren, Mitwirkung bei Artenschutzkontrollen, Bürgerberatung und Hilfe bei Artenschutzproblemen (Wespen, Hornissen, Krähen, Fledermäuse, etc).

Jährlich über 1000 Stellungnahmen zu Bau- und Planungsverfahren. Kontrolle von Ökokonten nach BauGB, Genehmigungen von ÖKVO- Maßnahmen; inkl. Beratung von Bürger, Kommunen, Planer und Unternehmen.

Öffentlichkeitsarbeit (Sensenkurs, Aktion tätiger Umweltschutz, Biberführungen, Presseartikel und Interviews, Vorträge etc.)

4 Sachbearbeiter (Ökologen, inkl. Sachgebietsleiter) und 2 Teilzeitkräfte (Sekretariat, GIS)

Organisationsplan des Landratsamtes Biberach



Kompensationsverzeichnis: Zugang Untere Naturschutzbehörde

Kompensationsverzeichnis

Eingriffskompensation Naturschutzrecht

Eingriffsvorhaben (618)
Kompensationsmaßnahmen (792)

Eingriff importieren (Ticket-Import)

Neuen Eingriff anlegen

Letzte Änderungen

Ökokonto Naturschutzrecht

Maßnahmenkomplexe (alle anzeigen):

1 beantragt (183.656 Ökopunkte)
2 genehmigt (341.264 Ökopunkte)
2 in Umsetzung (2.407.179 Ökopunkte)

Zuletzt ausgewählt:

426.02.004 Entwicklung einer extensiven Nasswiese

Letzte Änderungen

Anlage zweier Brutinseln in einem Illerkanal- Stausee der EnBW (erste gen. ÖKVO- Maßnahme im LK)



Bewertung	
Punktueller Maßnahme	
Bewertungszeitpunkt: Genehmigung	
Kosten:	15.000 Euro
Begründung:	Zwei Inseln werden als Rückzugsort und als Brutstätte für Vögel angelegt. Bei vergleichbaren Maßnahmen stiegen die Brutvogelzahlen der Wasservögel deutlich an. Diese sehr Punktuelle Maßnahme hat jedoch Auswirkung auf ganze Vogelpopulationen und damit große Flächenwirkung.
Bewertungszeitpunkt: Zwischenbewertung, angelegt am	10.03.2014
Kosten:	16.964 Euro
Begründung:	Zum Zeitpunkt der Genehmigung lag nur die Kostenschätzung vor. Nach der Umsetzung stehen nun die tatsächlichen Kosten fest.
Kosten nach letzter genehmigter Zwischenbewertung (16.964 Euro) x 4 Ökopunkte/Euro = 67.856 Ökopunkte	

Bilanzierung der Maßnahme anhand **Kostenumrechnung** gem. 1.3.5 der Anlage 2 zur ÖKVO

Die Maßnahme wurde vom örtlichen NABU Kreisverband und der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft LK Biberach empfohlen



Folgende seltene Vogelarten profitieren von der Maßnahme:

Sterna hirundo (Flussseeschwalbe),
Charadrius dubius (Flussregenpfeiffer),
Numenius arquata (Großer Brachvogel),
Anas strepera (Schnatterente)
Aythya fuligula (Reiherente)
Vanellus vanellus (Kiebitz) u.v.m.

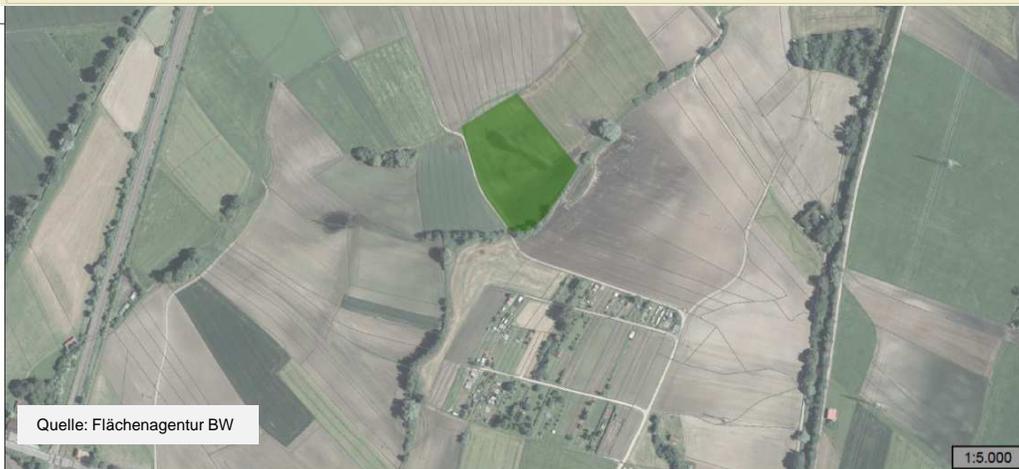


Fotos: ENBW

Umwandlung von Acker in Nasswiese mit extensiver Nutzung durch Regio- Einsaat und Schließung von Drainagen

Stammdaten Maßnahmenkomplex				
Aktenzeichen	426.02.004			
Bezeichnung	Entwicklung einer extensiven Nasswiese			
Beschreibung	<p>Die Maßnahmenfläche liegt zwischen Achstetten und Ersingen auf der Gemarkung Achstetten am Rande des "unteren Schelmen" auf einem anmoorigen Standort (Moorkataster BW). Die Maßnahmenfläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Ackerfläche wird nun in artenreiches feucht- nasses Grünland umgewandelt und künftig nach vorgegebenen Rahmenbedingungen extensiv bewirtschaftet.</p> <p>Zielzustand: Der Acker wird durch Ausbringung von regionaltypischem Saatgut in eine Nasswiese entwickelt werden. Die Fläche wird zunächst ausgehagert und künftig extensiv mit einer zweimaligen Mahd bewirtschaftet. Das Mähgut muss abgeführt werden. Die Fläche wird künftig nur noch extensiv bei Bedarf gedüngt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche selbst besitzt keinen Schutzstatus. Die Fläche ist in ein bisher intensiv genutztes Agrarumfeld eingebunden und stellt daher eine wertgebende Aufwertung für das Gesamtgebiet dar. Vorallem Vögel (Lemikolen), Amphibien und Insekten können von der geplanten Maßnahme profitieren. Die Extensivierungs- und Biotopgestaltungsmaßnahmen werden das lokale Umfeld auf und stellt ein wichtiges lokales Biotopvernetzungselement dar.</p>			
Ausgangszustand				
ID	Biotyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
01.A1	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	14.776,88	59.107,5 Detail
				Σ 59.108
ID	01.A1			
Biotyp	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation			
Fläche	14776,88 m ²			
Biotopwert	4 Okopunkte/m ²			
Begründung	keine wertgebenden Arten			
	intensiv genutzter Acker, zuletzt Maisanbau			
	Erfasste Arten (ohne Grünlandarten): Agropyron repens, Convolvulus arvensis, Capsella bursa-pastoris, Erigeron annuus, Equisetum spec., Lamium maculatum, Stellaria media, Veronica persiva,			
Flächenwert	59.107,5 Okopunkte			
Zielzustand				
ID	Biotyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
01.Z1	33.21 Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen	22	14.776,88	325.091,4 Detail
				Σ 325.091
ID	01.Z1			
Biotyp	33.21 Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen			
Fläche	14776,88 m ²			
Biotopwert	22 Okopunkte/m ²			
Begründung	Entwicklung von Feuchtgrünland auf einem anmoorigen Standort.			
	Bewertung der Boden- Grünlandfunktionen (Quelle LGRB): Klassenzeichen für Grünland: Lf0#/##3 mittlere Wertzahlen Acker- und Grünland: 35 - 59			
	Erhaltungsdüngung je nach Bedarf: Festmist: bis zu 100 dt/ha (Herbstausbringung), Verzicht auf Pestizide			
Flächenwert	325.091,4 Okopunkte			
Zielzustand (325.091 Okopunkte) - Ausgangszustand (59.108 Okopunkte) = 265.984 Okopunkte				

Wichtig! Nachweis vom LWA notwendig, dass bisherige Nutzung als Acker legal ist. Zustimmung von WWA ist einzuholen, da im Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Den ursprünglich geplanten Senken wurde nicht zugestimmt (Aufgaben des Antragstellers nach § 3 Abs.2 Nr.7 ÖKVO)

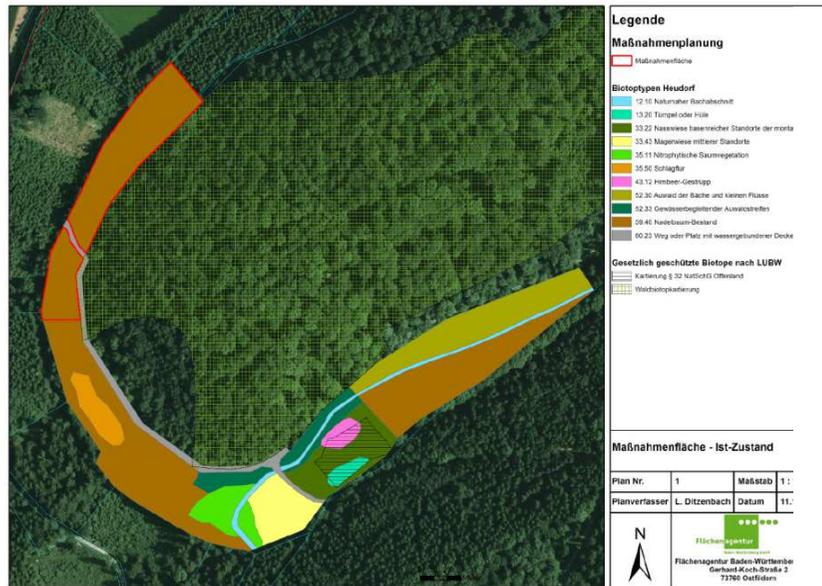


Quelle: Flächenagentur BW

1:5.000



Umwandlung von Fichtenwald in Erlenwald bei Messkirch (LK SIG), Erwerb der Ökopunkte durch die Gemeinde Schemmerhofen (LK BC), Zuordnung zum Bebauungsplan „Dachsweg“



Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan „Dachsweg“



Erstellt von: Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard Koch-Straße 2
71760 Ostfildern

Bearbeitung: B. Sipp, L. Ditzelbach
Dr. Markus Frey

Ostfildern, Dezember 2013

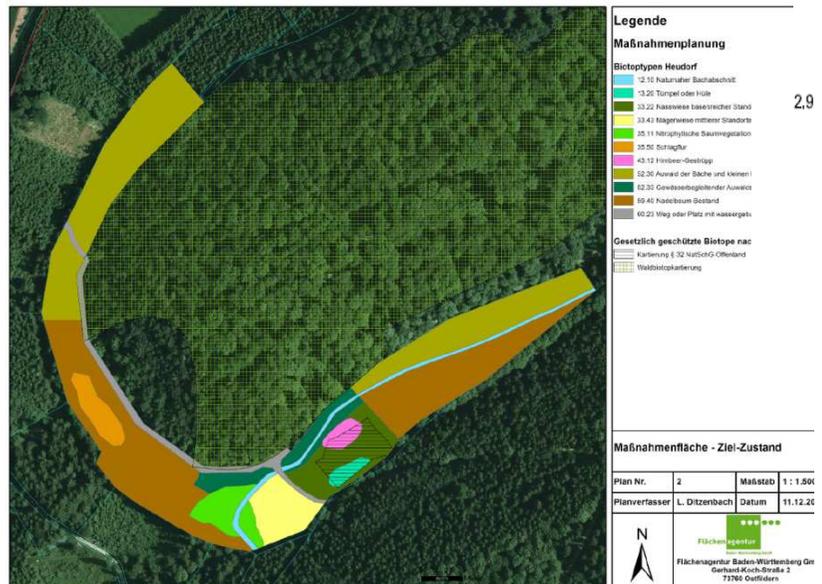
Legende

- Maßnahmenfläche
- Gesetzlich geschützte Biotope nach LU
- Kartierung § 32 NatSchG Offenland
- Waldbiotopkartierung

Ausgangszustand	Wert [OP/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [OP]	Zielzustand	Wert [OP/m²]	Fläche [m²]	Flächenwert [OP]
59.40 Nadelbaum-Bestand	14	5.667,352	79.342,93	52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse	23	5.667,352	130.349,096

Bewertung der Biotypen nach Durchführung der Maßnahme:
Zielzustand (130.349 ÖP) – Ausgangszustand (79.343 ÖP)
= + 51.006 ÖP

Abbildung 2: Lageplan Maßnahme



2,9

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und Ihre Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die planintern nicht zu kompensierenden Eingriffe sind außerhalb des Planungsgebiets durch die ökologische Aufwertung von Lebensräumen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf den Flst. 623/3, und 624/1 (Gemarkung Heudorf, Stadt Messkirch) die im Landkreis Sigmaringen westlich der Stadt Messkirch liegen. Der Ausgleich beinhaltet die Umwandlung eines 0,56 ha großen Nadelbaum-Bestandes (59.40) in einen Auwald der Bäche und kleinen Flüsse (52.30). Die Maßnahme ist im Kompensationsmaßnahmenkonzept (Flächenagentur Baden-Württemberg, 2013) dokumentiert.

Quelle: Gemeinde

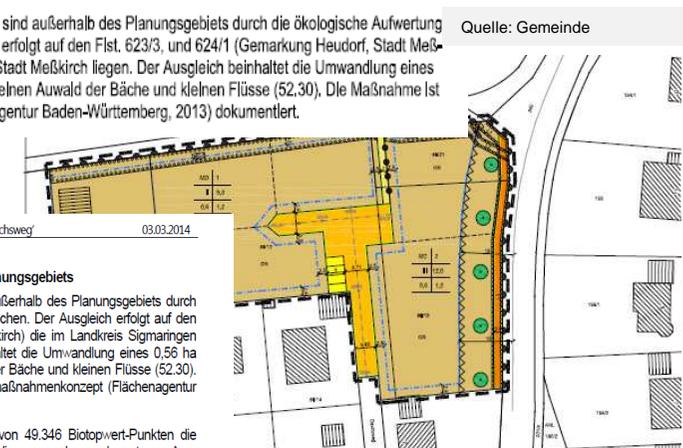
Begründung Grünordnung und Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Dachsweg'

03.03.2014

6.23 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

Die planintern nicht zu kompensierenden Eingriffe sind außerhalb des Planungsgebiets durch die ökologische Aufwertung von Lebensräumen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf den Flst. 623/3, und 624/1 (Gemarkung Heudorf, Stadt Messkirch) die im Landkreis Sigmaringen westlich der Stadt Messkirch liegen. Der Ausgleich beinhaltet die Umwandlung eines 0,56 ha großen Nadelbaum-Bestandes (59.40) in einen Auwald der Bäche und kleinen Flüsse (52.30). Die Maßnahme ist in einem vorläufigen Kompensationsmaßnahmenkonzept (Flächenagentur Baden-Württemberg, 2013) dokumentiert.

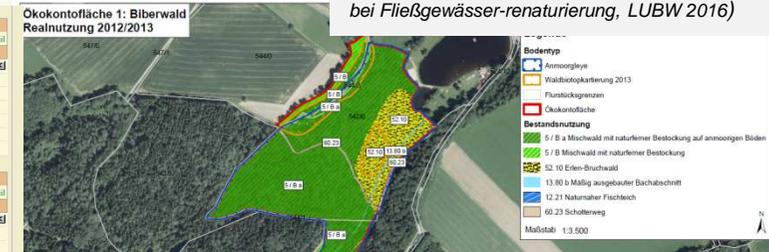
Durch den Eingriff ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 49.346 Biotopwert-Punkten die planextern auszugleichen sind. Die Aufwertung durch die vorgesehene planexterne Ausgleichsmaßnahme ergibt 51.006 Biotopwert-Punkte. Damit verbleibt eine Überkompensation von 1.660 Biotopwert-Punkten.



Umwandlung von Fichtenwald in Erlen- Bruchwald und Erlen- Eschen- Auwald

Stammdaten Maßnahmenkomplex				
Aktenzeichen	426.02.003			
Bezeichnung	Biberwald			
Beschreibung	Hauptsächlich standortfremder Fichtenwald am Ziegelweihergraben oberhalb des Ziegelweihers in Ochsenhausen. Seit 2010 Vorkommen des Bibers und seitdem zunehmende Vernässung / Einstauung der grundfeuchten Flächen. Maßnahme: Dauerwaldflächen: Sukzessive Entfernung der nicht standortgerechten Fichten, sowie Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen wie Eiche und Erle. Bannwaldflächen: Sukzessive Entfernung der nicht standortgerechten Fichten, sowie gruppenweise Initialpflanzung standortgerechter Weichhölzer wie Erle und Weide. Anfänglich Schutz der Initialpflanzungen vor Biberfraß. Nur die unbedingt benötigten Wege, sowie die südlichen drei Weiher werden durch Sicherung der Dämme erhalten. Entfernung von standortfremdem Jungwuchs. Ansonsten Entnahme aus der Nutzung. Naturnaher Bachabschnitt: Zulassen eines natürlichen Gewässerverlaufs sowie Zulassen der Biberaktivität Nur die weiterhin benötigten Wirtschafts- und Wanderwege, sowie die südlichen drei Weiher (kulturhistorisches Erbe) werden durch die Sicherung der Dämme erhalten. Dadurch Vermeidung von Konflikten zwischen Waldwirtschaft und Biber.			
Ausgangszustand				
ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
02.A1	59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	19	16.209,11	307.973,2
				Σ 307.973,2
ID	02.A1			
Biotoptyp	59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen			
Fläche	16.209,11 m²			
Biopwert	19 Ökopunkte/m²			
Begründung	Mischwald mit naturferner Bestockung und standortgerechter Waldbodenflora			
Flächenwert	307.973,2 Ökopunkte			
Zielzustand				
ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
02.Z1	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald	40	16.209,11	648.364,6
				Σ 648.365
ID	02.Z1			
Biotoptyp	52.32 Schwarzerlen-Eschen-Wald			
Fläche	16.209,11 m²			
Biopwert	40 Ökopunkte/m²			
Begründung	Schwarzerlen-Eschen-Wald als Bannwald (Zuschlag 10 %), entwickelt aus Mischwald (Abschlag 10 % wegen geringen Alters), Zuschlag von 10 % wegen konfliktfreien Vorkommens der ZAK-Art Biber			
Flächenwert	648.364,6 Ökopunkte			
Zielzustand (648.365 Ökopunkte) - Ausgangszustand (307.973 Ökopunkte) = 340.391 Ökopunkte				
Ausgangszustand				
ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
13.A1	59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	21	7.073,04	148.533,8
				Σ 148.534
ID	13.A1			
Biotoptyp	59.20 Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen			
Fläche	7.073,04 m²			
Biopwert	21 Ökopunkte/m²			
Begründung	Mischwald mit naturferner Bestockung und standortgerechter Waldbodenflora auf anmoorigen Böden			
Flächenwert	148.533,8 Ökopunkte			
Zielzustand				
ID	Biotoptyp	Wert	Fläche [m²]	Flächenwert [ÖP]
13.Z1	52.10 Bruchwald	52	7.073,04	367.798,0
				Σ 367.798
ID	13.Z1			
Biotoptyp	52.10 Bruchwald			
Fläche	7.073,04 m²			
Biopwert	52 Ökopunkte/m²			
Begründung	Erlen-Bruchwald als Bannwald (Zuschlag 10 %), entwickelt aus Mischwald auf anmoorigen Böden (Abschlag 10 % wegen geringen Alters), Zuschlag von 10 % wegen konfliktfreien Vorkommens der ZAK-Art Biber			
Flächenwert	367.798,0 Ökopunkte			
Zielzustand (367.798 Ökopunkte) - Ausgangszustand (148.534 Ökopunkte) = 219.264 Ökopunkte				

Das Feinmodul...zur Bewertung des Zielzustandes eingesetzt, wenn sich durch die Maßnahme die Qualität eines bereits vorhandenen Biotoptyps verbessert oder wenn durch die Maßnahme ein neuer, höherwertiger Biotoptyp unmittelbar beziehungsweise sehr zeitnah entsteht. Der erste Fall liegt beispielsweise vor, wenn die Naturnähe eines Auwaldstreifens durch die Entnahme naturnaum- oder standortfremder Baumarten erhöht wird... (aus: Naturschutz-rechtliches Ökokonto bei Fließgewässer-renaturierung, LUBW 2016)



Als Zeitpunkt der Einbuchung wird das Jahr 2013 vereinbart, da bis zu diesem Jahr die vorhandenen Biberdämme entfernt werden durften und keine überfluteten Flächen vorhanden waren. Als Bestandsbiotop wird die Einstufung des forstlichen Einrichtungswerks verwendet und mit dem Bestand 2013 abgeglichen.



Unklarheiten und Schwierigkeiten, die in der Praxis aufkommen (Ökokonto nach ÖKVO und BauGB bei Bewertung nach Anlage 2):

1) Auf welche Dauer muss ein Vertrag zwischen Antragsteller und Erwerber geschlossen werden?

Beispiel: Eine Gemeinde möchte von einem privaten Antragsteller (Landwirt, 48 J.) Ökopunkte erwerben. Die Maßnahme sollte als externe Kompensation einem Bebauungsplan zugeordnet werden. Wie muss die Dauer des Vertrags sein (25 J.?). Wer ist Rechtsnachfolger? Was passiert nach Vertragsende (Eingriffsregelung)? Der BP- Eingriff besteht weiter und die ehem. Ökokontomaßnahme ist Teil der Satzung. Waldrefugien sind dauerhaft, wie lange sind sonstige Ökokontowälder zu erhalten („Fruchtfolge“)?

Was soll einer Gemeinde vor dem Kauf der Punkte auf Anfrage konkret mitgeteilt werden?

2) Die Flächenwerte bei Gewässeraufwertungen sind zu gering bepunktet.

Beispiel: Es ist schwierig, Antragsteller und Gemeinden von Gewässermaßnahmen fürs Ökokonto zu überzeugen, da sich über die Punktebewertung ein schlechtes Kosten/Nutzen- Verhältnis ergibt (u. a. biotopbedingte Flächengröße). Gerade Gewässermaßnahmen sollten aber forciert werden, um die Landwirtschaft zu entlasten und die Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne voranzutreiben. Können Fischaufstiegshilfen, die freiwillig gebaut werden, nach der Kostenumrechnung bewertet werden?

Auf Seite 19 in „Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung“, LUBW 2016 werden zwar mögliche Maßnahmen aufgeführt und teilweise auf Beispiele verwiesen, leider fehlen aber zu einigen Maßnahmen Aussagen zur Berechnungsmethode und bei den Beispielen Aussagen zu den Maßnahmenkosten. Auch das Beispiel auf Seite 13 mit einer Umwandlung von Acker in Magerwiese am Gewässer wird kritisch gesehen, da laut Anhang 2 zur ÖKVO unter 33. Wiesen und Weiden beim Planungswert eine Entwicklung aus Acker als ungünstig bewertet wird (zumindest Abschlag vom Normal-Planungswert?).

Wie sollen Gewässermaßnahmen adäquat bewertet werden?



4 Übersicht möglicher Maßnahmen an Fließgewässern

Die nachfolgende Liste gibt – getrennt nach den verschiedenen Wirkungsbereichen – eine Übersicht über mögliche Maßnahmen an Fließgewässern und im Gewässerumfeld. Zu beachten ist, dass ein Teil der aufgeführten Maßnahmen, nämlich die Umwandlung von Äckern in Grünland, Brache oder Gehölzbestände sowie die Schaffung von Pufferflächen ab 2019 in dem fünf Meter breiten Streifen entlang von Fließgewässern nicht mehr als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden kann, weil hierzu dann die Verpflichtung durch das Wassergesetz (WG) besteht.

Tab. 4.1: Mögliche Maßnahmen an Fließgewässern und im Gewässerumfeld

Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotoptypen	Beispiele (Kap. 6)			
	1	2	3	4
<ul style="list-style-type: none"> Naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes <ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Uferbefestigungen (Steinrutschungen, Steinsatz, Drahtschottermaten, Mauern, Spundwände u. a.) Beseitigung von Sohlenbefestigungen (geschlossener Sohlenverbau, Abstütze, Sohlenschwellen, Grundschwelen, Stützwehre u. a.) Öffnung verrohrter oder verdorbener Laufabschnitte Wiederherstellung einer naturnahen Laufkrümmung (Rückbau von Begradigungen) Wiederherstellung eines naturnahen Querprofils (Rückbau von Normprofilen, Rückentwicklung von Erosionsprofilen) Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes <ul style="list-style-type: none"> Beseitigung von Regelbauwerken (Wehre, Schütze, Bühnen u. a.) Schließung oder Reduzierung von Ausleitungen (Kühlwasser u. a.) Schließung oder Reduzierung künstlicher Zuleitungen Wasserabläufe von versiegelten Flächen Aufwertung der Vegetation am Gewässerufer und im Gewässerumfeld <ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Qualität bereits vorhandener Biotope (Auszug nicht standortheimischer Gehölzarten im Auwald u. a.) Entwicklung höherwertiger Biotope (Auwald aus Ruderalvegetation; Nasswiese aus Acker u. a.) Verhinderung von diffusen Stoffeinträgen in das Fließgewässer <ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Pufferflächen mit extensiv oder nicht genutzten Biotopen Beseitigung von Wanderungshindernissen <ul style="list-style-type: none"> Anlage von Fischaufstiegsanlagen Umbau von Wehren, Sohlenschwellen u. a. zu rauen Rampen, Sohlgleiten Schiefung von Wehren, Sohlenschwellen u. a. 				
Forderung spezifischer Arten				
<ul style="list-style-type: none"> Neuschaffung von Beständen oder von Populationseinheiten der in der ÖkVO abschließend aufgelisteten Arten 				
Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen				
<ul style="list-style-type: none"> Entsiegelung von befestigten Flächen im Gewässerumfeld Umwandlung von Acker in Grünland, Brache oder Gehölzbestände zur Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens des Bodens oder zum Schutz vor Erosion Nutzungsextensivierung oder Wiedervermässung von Sonderstandorten 				
Wiederherstellung von natürlichen Retentionsflächen				
<ul style="list-style-type: none"> Rückverlegung von Hochwasserdämmen innerhalb HD_{10} Beseitigung von Auffüllungen innerhalb HD_{10} Wiederanbindung von Auenflächen innerhalb HD_{10} 				
Verbesserung der Grundwassergüte				
<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Dünger oder Pflanzenschutzmittel im Gewässerumfeld außerhalb des 5m-Gewässerandstreifens 				

3.3 Pufferfunktion gegen Stoffeinträge

Die Schaffung von Pufferflächen zum Schutz von Immissionsempfindlichen Biotopen gegen Stoffeinträge spielt bei Maßnahmen an Fließgewässern eine große Rolle (Gewässerandstreifen). Die Bewertung erfolgt im Wirkungsbereich Biotop zusätzlich zur Biotopwertsteigerung der beteiligten Flächen (vgl. Bsp. 2). Es werden gemäß Anlage 2 Nr. 1.3.6 der ÖkVO pauschal 3 Ökopunkte je Quadratmeter neu geschaffener Pufferfläche auf einem maximal 10 Meter breiten Streifen angrenzend an den immissionsempfindlichen Biotop veranschlagt (vgl. Abb. 3.3).

Seit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes von Baden-Württemberg am 1. Januar 2014 ist jedoch der Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz auf den ersten 5 Metern eines Gewässerandstreifens nicht mehr als Ökokonto-Maßnahme anrechenbar, da hierzu nun eine Verpflichtung besteht.

Des Weiteren ist ab 1. Januar 2019 die Ackernutzung innerhalb dieses 5 Meter breiten Gewässerandstreifens verboten. Damit ist hier eine Umwandlung von Acker in Grünland oder Brache ab 2019 nicht mehr ökotothfähig. Darüber hinaus reichende Gewässerandstreifen können bis zu einem Gewässerabstand von 10 Metern jedoch weiterhin als Pufferflächen in das Ökokonto eingestellt werden – vorausgesetzt, die Maßnahme bewirkt eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässer (Nähere Informationen siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249689/>).

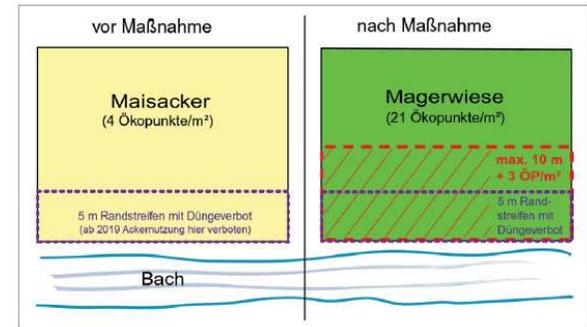


Abb. 3.3: Zusatzbewertung bei Schaffung von Pufferflächen gegen Stoffeinträge

3.4 Kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung

Einen Sonderfall bei der Bewertung von Biotopmaßnahmen stellen kleinflächige Maßnahmen mit großer Flächenwirkung dar (punktueller Maßnahmen, vgl. Bsp. 4). Auch diese haben einen Anwendungsschwerpunkt an Fließgewässern, und zwar bei der Beseitigung von Wanderungshindernissen. Im Gegensatz zu den übrigen Maßnahmen erfolgt die Bewertung nicht flächenbezogen, sondern über die Maßnahmenkosten. Im Regelfall entsprechen 1 Euro Maßnahmenkosten einem Gewinn von 4 Ökopunkten. Die Anwendung steht unter dem Vorbehalt, dass der Maßnahme keine konkrete Wirkungsfäche zugeordnet werden kann, und dass den erzielten Ökopunkten eine adäquate ökologische Aufwertung gegenübersteht.

3) Die Definition von Mager- und Fettwiese ist unscharf

Aus Acker kann u. E. in 25 Jahren (unter 1.2 Anlage 2 zur ÖKVO) nur bedingt eine Magerwiese entwickelt werden (vgl. Hinweise unter 33. Wiesen und Weiden). Prognose der Entwicklung schwierig. Bestandsbewertung nur zur Blütezeit möglich im Frühjahr/Sommer möglich. Eine Einsaat von Kennarten der Magerwiese ändert die Standortbedingungen nicht.

Wann entwickelt sich eine artenreiche Fettwiese, wann eine Magerwiese? Bearbeitung von Anträgen im Winterhalbjahr nicht möglich?

4) Extensive Ackerbewirtschaftung wird zu gering bewertet und ist das eine freiwillige Maßnahme?

Beispiel: Ein Acker mit Unkrautvegetation (extensiv) erreicht im Normalwert 12 Punkte, max. 23 Punkte (Fein- wie Planungsmodul). Eine Magerwiese erreicht im Normalwert 21 Punkte, max. 27 Punkte. So werden potentielle Ackerflächen für seltene Ackerunkräuter und Offenlandarten von Antragstellern bzw. Gemeinden nicht genutzt, da durch die Anlage und Pflege einer Magerwiese mehr Punkte mit weniger Aufwand erreicht werden können.

Wie bringt man mehr extensive Ackerwirtschaft auf potentielle Flächen? Wie grenzt man eine normale Bio-Bewirtschaftung von einer Ökokontomaßnahme ab (Freiwilligkeit?)

5) Die Anlage von Feldhecken wird gering bewertet

Beispiel: Im Bereich einer artenarmen Fettwiese (9 P/m^2) solle eine Feldhecke (14 P/m^2) angelegt werden. Die Aufwertung ist im Verhältnis zum Aufwand wegen der biotopbedingten Flächengröße gering. Kaum Anreiz für Anlage in Nordost und Nordwest- Hanglagen. Zuschlag für Erosionsschutz ist in den meisten Fällen nicht fachgerecht, da bereits Grünland.

Warum wird die Anlage von Feldhecken so gering bewertet?

6) Sog. Buntbrachen sind in der Anlage 2 zur ÖKVO nicht aufgeführt.

Buntbrachen sind ein wichtiger und oft genutzter Baustein zur Förderung von Offenlandarten (Feldlerche, Wachtel, Feldhase, Wildbienen u. a.) Seitens der UNB des Landkreises Biberach werden Buntbrachen derzeit aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung als „sonstige Hochstaudenflur“ mit überdurchschnittlicher Artenausstattung bewertet (bis 21 P/m²).

Wie sollen „Buntbrachen“ bewertet werden?

7) Anträge mit Förderung spezifischer Arten sind schwierig zu beurteilen.

Es ist nicht geregelt, wie bei äußeren Einflüssen reagiert werden soll (z. B. Veränderung der Nahrungsflächen durch geänderte Agrarbestimmungen etc., Wetter, natürliche Bestands- Schwankungen, internationale Einflüsse bei Wanderungsarten, etc.). Wie lange ist ein Monitoring notwendig? Eine Prüfung der Anträge seitens der UNB ist ohne artspezifische Kenntnisse und Informationen aus der Grundlagenforschung nur im Vertrauen auf die Gutachter des Antragstellers möglich.

Wie sollen Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten beurteilt und (von wem) kontrolliert werden?

Unklarheiten und Schwierigkeiten, die in der Praxis aufkommen: Das große Thema Wald

8) Die Werte in Tabelle B bei der Bestandsbewertung sind zu niedrig

nr. 23 GBl. vom 28. Dezember 2010 1115

Tabelle A: Bestandsbewertung der Wälder mit naturnaher Bestockung nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil der Baumarten des Standortswalds		standortgemäße Waldbodenflora	
		vorhanden ²	nicht vorhanden ³
Gesamtanteil	Anteil der Hauptbaumarten ¹	Normalwert (N) naturnahe Waldgesellschaft (51. – 57.)	
> 90 – 100 %	≥ 40 %	N × 1,0	zusätzlich 20 % Abschlag
> 70 – 90 %	≥ 40 %	N × 0,8	
≥ 50 – 70 %	≥ 20 %	N × 0,6	

¹ Das Kriterium »Hauptbaumarten« entfällt beim Biotoptyp Eichen-Sekundärwald (56.40). Bei den übrigen naturnahen Wäldern bezieht es sich auf das Klimastadium des jeweiligen Standortswaldes. Soweit bei Sukzessionsstadien des Standortswaldes der Anteil an Hauptbaumarten natürlicherweise geringer ist, entfällt das Kriterium bei der Bewertung entsprechender naturnaher Sukzessionsflächen (z. B. Windwurfflächen mit Pionierbäumen des Standortswaldes) ebenfalls.

² Bestand entspricht einer naturnahen Waldgesellschaft (51. – 57.)

³ Bestand entspricht einem naturfernen Wald (59.)

Tabelle B: Bestandsbewertung der Wälder mit naturferner Bestockung (59.) nach der Baumartenzusammensetzung

Bestockungsanteil		Biotopwert
nicht standortheimische Arten	Arten des Standortswalds	
> 80 %	≤ 20 %	11 (= Normalwert)
> 60 – 80 %	≤ 40 %	12
> 40 – 60 %	≤ 50 % oder ≤ 60 % und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	13
> 20 – 40 %	≤ 80 % und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	14
≤ 20 %	> 80 % und Anteil der Hauptbaumarten < 20 %	15

Die Information des Landratsamtes ist korrekt: Ursprung des Fehlers in Tabelle B ist die während der Entwicklung der ÖKVO zeitweilig ins Auge gefasste 50-Punkte-Skala (statt der 64-Punkte-Skala, wie sie jetzt in der Biotopbewertung der ÖKVO verwendet wird). Hier lag der Biotopwert der naturfernen Waldbestände bei 11 Punkten. Bei dem Umrechnen auf die 64-Punkte-Skala sind dann in der Tabelle B die alten Werte stehen geblieben. Die Werte in der Tabelle B müssen korrekt lauten: 14, 15, 17, 18, 19. Bei einer Novellierung der ÖKVO werden die Werte korrigiert.

(Email- Antwort von Frau Böhm, LUBW auf Anfrage Büro Zeeb zu einem Verfahren im LK Biberach)

Unklarheiten und Schwierigkeiten, die in der Praxis aufkommen:

14) Definition Erlen- Eschen- Auwald, - Sumpfwald, - Bruchwald?

Die Bewertung im Fein- und Planungsmodul weicht innerhalb der o. g. Waldtypen stark ab (von 23 bis 57 Punkte). Eine scharfe Abtrennung (fließende Übergänge) bzw. eine allgemeingültige Definition gibt es nicht.

Bruchwald:

Definition LUBW = außerhalb von Auen (?) keine Überflutungen, hochanstehendes Grundwasser, auf stark zersetztem Niedermoortorf, schlechter Baumwuchs, Niedermoor- Röhricht- und Seggenarten.

z.B. Definition NLWKN = Erlen-Bruchwälder kommen auf dauernd nassen, mäßig bis sehr gut mit Basen und Nährstoffen versorgten Anmoor- bis Niedermoorstandorten am Rande von Bach- und Flusstälern (Aue), in Niederungen und an verlandenden Gewässern vor.

Sumpfwald:

Definition LUBW = außerhalb von Auen (?), keine Überflutungen, hoch anstehendes Grundwasser, auf basenreichen Böden, schlechter Baumwuchs, Krautschicht mit Nässezeiger (Dechampsia, Impatiens, Carex acutiformis, Festuca gigantea)

z.B. Definition NLWKN = Wälder auf nassen Standorten außerhalb von Auen bzw. Talniederungen, Mooren und Quellbereichen, z. B. in staunassen Mulden und Senken. Die Standorte sind meist unvermoort oder anmoorig.

z.B. Definition LfU Sachsen = Erlen- und Eschenbestände auf feucht- nassen Standorten, die nicht den Bruch- und Auenwäldern zugeordnet werden können; z. B. teilentwässerte ehemalige Erlenbruchwälder, denen die charakteristischen Bruchwaldarten fehlen, oder Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder (Pruno-Fraxinetum) in nassen Senken außerhalb der Auen.

Auwald:

Definition LUBW = häufige Überflutungen, in der Aue. Bei kleineren Gewässern in der Regel nur schmale Streifen

z.B. Definition LfU Sachsen = Wälder der Fluss- und Bachauen auf zeitweise überfluteten Standorten oder mit zeitweise hoch anstehendem Grundwasser

Auendefinition (nach LfU Bayern)

Da der Begriff der "Auen" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht einheitlich verwendet wird, werden sie im Auenprogramm Bayern definiert als **"die natürlicherweise von der Gewässerdynamik (Überschwemmung und Grundwasser) geprägten Gebiete der Fließgewässer."** Diese weitreichende Definition beschreibt einen Standort und richtet sich nach dem natürlichen Wasserhaushalt eines Landschaftsausschnitts. Somit werden nicht nur Auwälder oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche betrachtet. Die Aue umfasst vielmehr den natürlichen Wirkungsbereich eines Fließgewässers in den angrenzenden Landflächen.

Definition BfN: Zwischen Bruch- und Auwäldern bestehen je nach naturräumlichen Gegebenheiten enge Beziehungen und z. T. auch Übergänge.

Wie kann ohne größeren Aufwand der Bestands- oder Planungswaldtyp beim Erlen-Eschenwald bestimmt bzw. kontrolliert werden?

15) Forsteinrichtung als Verpflichtung?

Beispiel: Die „Forsteinrichtung“ (Vorgabe der Forstverwaltung, welcher Waldtyp konkret auf der Fläche entwickelt werden soll) schreibt bereits einen Erlenwald für künftige Bepflanzung vor.

Ist die Freiwilligkeit gegeben? Kann dann eine Umwandlung von Fichten- in Erlenwald als Ökokontomaßnahme gebucht werden, wenn die Forsteinrichtung bereits künftig einen Erlenwald vorsieht (ggf. Fichte labil, standortswidrige Bestockung)?

16) Standort und Bewertung des Eichen- Sekundärwaldes?

Beispiel: Ein Fichtenwald auf mittleren Standort (frisch, mäßig nährstoffreich) soll in einen Eichensekundärwald umgewandelt werden. Der Standort ist eigentlich kein Eichenstandort (weder trocken noch sehr feucht). Der Bestandswert des Fichtenwaldes als naturferner Wald (Grundwert 14 P/m² + Zuschlag Alter und Waldbodenflora = ca. 17 P/m²) wird „relativ“ hoch bewertet im Vergleich zum Planungswert des Eichensekundärwaldes (20 P/m²). Die Meinungen der Forstwirtschaft, was ein Standort für Sekundärwald ist, gehen auseinander (Eichenstandort oder eben nicht, da sekundär).

Welche Standortfaktoren müssen bei der Planung eines Eichensekundärwalds beachtet werden? Zielwert im Planungs- oder Feinmodul?

17) Richtige Bewertung bei Waldbiototyp- Wechsel?

Beispiel: Es besteht ein Fichtenwald mit ca. 50% Fichte und 50% Arten des „Standortwalds“, der gemäß der Definition nach Tabelle B der Anlage 2 zur ÖKVO einen naturfernen Wald darstellt. Dieser soll nun in einen naturnahen Erlen- Eschenwald umgewandelt werden. Da bereits eine standorttypische Vegetation und Fauna vorhanden ist und der Fichtenwald bereits auch ältere Bäume enthält ist der Bestandswert hoch (ca. 20 P/m²). Der Planungswert des Erlenwalds ist relativ gering (23 P/m²). Prinzipiell handelt es sich um einen Biototypwechsel, der eigentlich im Planungsmodul bewertet wird. Die Planungswerte haben bei diesem Typ aber keine Spanne nach oben. Nimmt man das Feinmodul und bewertet wegen z.B. ZAK-Vorkommen (Fauna) im oberen Drittel, sind die Werte wiederum relativ hoch.

Wann kann beim Biototypenwechsel im Wald das Fein- bzw. muss das Planungsmodul angewandt werden? Klare Aussagen in der ÖKVO?

18) Sukzessionswald wird zu niedrig bewertet

Beispiel: Ein Fichtenwald soll in einen Sukzessionswald umgewandelt werden (s.o.). Der Vorteil ist der natürliche Prozessablauf, und die standortgenetische Vielfalt. Da der Fichtenwald aufgrund des Alters und der Bodenvegetation im Bestand hoch bewertet wird, der Sukzessionswald im Planungsmodul aber nur mit max. 17 P/m², ergäbe sich oft ein Eingriff (minus).

Ist bei der Bewertung von geplantem Sukzessionswald immer das Feinmodul zu verwenden bzw. soll dieser als Initial- Wald anderer Waldtypen bewertet werden?

19) Ökopunkte auf Kosten Dritter bei Waldrefugien?

Beispiel: Seitens eines privaten Antragstellers soll ein Buchenwald als Waldrefugium ausgewiesen werden. Laut LUBW und ForstBW ist eine Erfassung der umliegenden Waldrequisiten (Totholzbaumgruppen, Habitatbäume) und eine Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung des AuT- Konzepts notwendig.

AuT-Praxishilfe: Ausweisung von Waldrefugien, Seite 7 und 8:

Das AuT-Konzept von ForstBW wurde mit Einführung im Staatswald zeitgleich dem Kommunalwald zur Übernahme empfohlen. Dabei ist jede Kommune frei im Rahmen der Eigentümerzielsetzung zu entscheiden, ob sie das AuT-Konzept 1 : 1 übernimmt, in abgewandelter Form umsetzt oder ein ähnliches Konzept anderer Herkunft wählt. Nur wenn ein Forstbetrieb das komplette AuT-Konzept übernimmt und umsetzt, kann er sich die Ausweisung von WR als ökokontofähige Maßnahme im Ökokonto gutschreiben lassen. Das bedeutet, dass im Einzelnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- WR werden nach den im AuT-Konzept aufgelisteten Auswahlkriterien bestandesscharf abgegrenzt, insbesondere nach den Kriterien „Alter“ und „Wald mit ununterbrochener Waldtradition“.
- WR haben eine zusammenhängende Mindestgröße von 1 ha und werden kartographisch erfasst.

und

-Im räumlichen Verbund zu den WR werden HBG (in Umfang, Größe und Verteilung entsprechend den Hinweisen im AuT-Konzept) ausgewiesen und kartographisch erfasst.

Wer hat hier Anspruch auf Ökopunkte bzw. kann die UNB dem Antragsteller wegen fehlendem Beschluss der Gemeinde die Anerkennung verwehren und eine Kartierung auf Flächen Dritter verlangen?

20) Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Standortswaldes zur Prüfung des Antrags

Frage UNB: Kann der Standortswald der Pot. Nat. Veg. gleichgesetzt werden? Wenn nein, wo kann ich den Standortswald barrierefrei einsehen, um den Antrag zu kontrollieren? Hinweis: die auf der entsprechenden Internetseite der LUBW angegebene Email- Adresse der FVA gibt es lt. „Administrator“ nicht (auch nicht mi „oe“ geschrieben).

Antwort LUBW: Die E-Mailadresse lautet korrekt Waldoekologie.FVA-BW@forst.bwl.de

Ich werde diese auf der Internetseite (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/206969/>) korrigieren, danke für den Hinweis.

Frage UNB: Was ist das „südwestdeutsche Standortkundliche Verfahren“? Wo kann das nachgelesen werden?

Antwort LUBW: Die Grundzüge des Verfahrens sind enthalten in: Arbeitskreis Standortkartierung in der „Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung (Hrsg., 2003): Forstliche Standortaufnahme. Begriffe, Definitionen, Einteilungen, Kennzeichnungen, Erläuterungen. 6. Auflage. IHW-Verlag, Eching bei München, 352 S., ISBN 3-930167-55-7; Weiteres zum Standortswald in: MICHIELS, H.G.: Überarbeitung der Standortkundlichen Regionalen Gliederung von Baden-Württemberg; Verein für Forstliche Standortkunde und Forstpflanzenzüchtung e.V. (VFS) (Hrsg.) (2014): Standort.Wald Bd. 48, Freiburg.

[zum Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft](#) [zum Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau](#) [zum Ministerium für Verkehr](#)

Sie sind hier: [Startseite LUBW](#) > [Themen](#) > [Natur und Landschaft](#) > [Eingriffsregelung & Landschaftsplanung](#) > [Eingriffsregelung & Ökokonto](#) > [Ökokonto Naturschutzrecht](#) > [Hinweise ÖKVO](#) > [Bewertungsverfahren](#) > [Standortswald](#)

Hinweise Standortswald

Die Standortseinheit stellt im Südwestdeutschen Verfahren der Forstlichen Standortkartierung die waldökologische Grundeinheit dar, auf deren kartierter Fläche annähernd einheitliche Existenzbedingungen für die Waldökosysteme vorliegen. Der Standortswald bildet die lokale natürliche Baumartenzusammensetzung im Bereich einer Standortseinheit ab; er wird für die flächenhaft kartierten Standortseinheiten im Sinne einer heutigen potentiellen natürlichen Vegetation hergeleitet. Er bietet damit eine geeignete Grundlage für die Einstufung der Naturnähe der Baumartenzusammensetzung von Wäldern nach Anlage 2 Nr. 5 ÖKVO. Im Standortswald werden Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten unterschieden.

Kann der Standortswald im Grunde nach -als Orientierung zur Plausibilitätsprüfung- nach der potentiellen natürlichen Vegetation gleichgesetzt werden?

Fazit Thema Wald: Landschaftsökologen der Büros und der UNB sprechen eine andere „Sprache“ als Förster. Es kommt zu Missverständnissen bei Begriff „standortgerecht“. Forstwirtschaftliche Fachtermini sind den Landschaftsökologen teilweise unbekannt, daher ist eine Prüfung der Anträge schwierig und aufwändig. Das Thema Ökokonto und Wald ist komplex und wird durch zahlreiche Leitlinien von „außen“ beeinflusst.

Allgemein:

21) Fehlendes Kontrollsystem

Es gibt kein Vier- oder Sechs- Augen- Prinzip bei der Genehmigung. Wenn man den wirtschaftlichen Wert der Ökopunkte - die durch die Entscheidung der UNB generiert werden- betrachtet, dann sind Bedenken nicht auszuschließen. Zudem stellt sich die Frage der gehaltsadäquaten Verantwortung des Sachbearbeiters (UNB).

Ist eine Genehmigung ohne Kontrolle rechtskonform?

22) Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde nach § 15 Abs.6 LNatSchG

Bei (vorgezogenen) Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die Landwirtschaftsbehörde zu beteiligen. Aufgrund des fehlenden Automatismus zur Antragstellung, muss der Sachbearbeiter daran denken, für jeden betroffenen Antrag eine Stellungnahme der ULB einzufordern. Sinngemäß müsste die Forstbehörde bei Waldbiotopen ebenfalls beteiligt werden. Ohne automatische Beteiligung ist der Aufwand enorm.

Wie wird die vorgeschriebene Beteiligung der ULB geregelt?

Fazit bisher:

Zu jedem neuen Antrag stellen sich neue Fragen....

Wünschenswertes bezüglich ÖKVO:

- **Regelung in der ÖKVO zu einem Kontrollsystem (4 bis 6 Augen- Prinzip) unter Beteiligung einer übergeordneten Behörde oder Fachbehörde**
- **Eindeutige Regelungen zu Vertragsdauer, Rechtsnachfolge und Dauer von bestehende Pflichten nach Vertragsablauf bei Kompensationsmaßnahmen in der ÖKVO (und KompVzVO + LNatSchG)**
- **Automatische Beteiligung der Landwirtschaftsbehörde über LUBW- Plattform**
- **Aussagen in der ÖKVO zu Fristen und Gebühren bei Genehmigungen**
- **Die Möglichkeit, Dateien im pdf- Format dem Antrag beizufügen (LUBW- Plattform)**
- **Klare, fachgerechte Regelung, wann das Feinmodul bei der Waldbewertung angewandt wird. Überarbeitung der Tabellenwerte.**
- **Aussagen in der ÖKVO, auf welchen Standorten Eichensekundärwälder naturschutzfachlich geeignet sind.**
- **Höherbewertung von Fließgewässerverbesserungen, extensiver Ackerwirtschaft, Sukzessionswald und Feldhecken**
- **Liste mit Maßnahmen zur ÖKVO, die mit der Kostenumrechnung bewertet werden können.**
- **Festlegung der Monitoring- Dauer bei Förderung spezifischer Arten in der ÖKVO**
- **Jährliche Schulung mit hohem Anteil an Klärung aktueller Anfragen der UNBs**
- **Personal + Zugriff auf alle relevanten Daten zur Beratung zahlreicher Vor- Anfragen und zur Prüfung der Anträge**
- **Einrichten eines ÖKVO- Forums**
- **Alle bewertungsbeeinflussenden Regeln in der ÖKVO zusammenfassen (kein hin und her blättern).**

Ziel dieser Diskussion:

Erarbeitung von klaren Regeln zur richtigen Lenkung der „Kreativität“ aller Beteiligten, um sich vor allem als UNB nicht dem Vorwurf des „Verschenkens“ von Punkten auszusetzen bzw. des „Knauserns“ mit den selben (s.u.).

Landtag von Baden-Württemberg

15. Wahlperiode

Drucksache 15 / 7985

22. 01. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP

8. Welche rechtlichen und strukturellen Maßnahmen hat sie im Zusammenhang mit der Ökokonto-Verordnung getroffen, um im Sinne von Marktaufsicht und Transparenz zu verhindern, dass bei der Bewertung von Flächen in Ökopunkten durch Fachkundige wirtschaftliche Interessen einfließen?

Positives zur ÖKVO:

- **Möglichkeit der Lenkung und Steuerung von Maßnahmen, die naturschutzfachlich sinnvoll sind und meist auf übergeordnete Konzepte aufbauen (Gewässerentwicklung, Biotopverbund, Natura 2000, AuT, Artenschutz, Moorschutz, etc.)**
- **Zeitliche und räumliche Entzerrung von Eingriff und Ausgleich, somit ist eine sinnvollere Auswahl von Maßnahmen ohne Zeitdruck möglich.**
- **Bessere Umsetzungsmöglichkeit von größeren naturschutzfachlichen Aufwertungs- Maßnahmen.**

Gefahren:

- **Das Minimierungs- und Vermeidungsverbot könnte missachtet werden, da genügend Punkte verfügbar sind.**
- **Die weitere und schnellere Zersiedelung und Überbauung der freien (Kultur-) Landschaft könnte erleichtert werden, da Punkte jederzeit auf dem Markt erhältlich sind.**
- **Bisherigen Pächtern landwirtschaftlicher Flächen, welche auf diese für die erfolgreiche Hofbewirtschaftung angewiesen sind, könnte ggf. von den Besitzern aufgrund der wirtschaftlichen Attraktivität einer Ökokonto- maßnahme gekündigt werden.**

Nebenschauplatz zur ÖKVO:

Hallo Herr Haas,

ich hab die Maßnahme nun genehmigt. **Eine schriftliche Genehmigung per Einschreiben mit Gebührenbescheid** kann ich erst in ca. 2 Wochen dem Antragsteller zusenden, wenn Fr. Birk von unserem Sekretariat wieder vom Urlaub zurück ist. Ich brauche dazu **eine interne Buchungsnummer mit Ertragsanordnung, ein Einschreiben- Formular und ein Buchungsvordruck**. Dazu hab ich weder Zugang noch den notwendigen **Durchblick**...

Mit freundlichen Grüßen
Peter Dreher

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!